

Synopsis

Finanzen 2019: Vergabe externe Evaluation durch Sonderschulen (1740.09)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)
	Schulgesetz (SchulG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Schulgesetz (SchulG)	
vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2018)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 13 Qualitätsentwicklung ¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.	

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)
<p>² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.</p> <p>³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p>	<p>⁴ In Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrats werden periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der <u>gemeindlichen</u> Schulen geprüft und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>⁵ Die Sonderschulen sind selbst zuständig für die fachliche Aussensicht der Schule (externe Evaluation). Sie lassen ihre Qualität alle drei bis fünf Jahre durch eine externe Evaluation prüfen. Über die erfolgte externe Evaluation sowie über die vorgeschlagenen Massnahmen und deren Umsetzung erstatten sie der Direktion für Bildung und Kultur Bericht.</p>
<p>§ 35 Sonderschulen im Kanton Zug</p> <p>¹ Die Sonderschulen im Kanton Zug bedürfen einer Anerkennung gemäss den Vorgaben des kantonalen Konzepts Sonderpädagogik und der entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Für die Träger der Sonderschulen gelten die Leistungsvereinbarungen, die insbesondere den Auftrag der Schulen und die finanzielle Abgeltung durch den Kanton regeln.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes trägt 50% der Kosten, die der Kanton für die Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die Direktion für Bildung und Kultur eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen.</p> <p>⁴ Werden Schüler aus sozialen Gründen einer Privatschule zugewiesen, die nicht als Sonderschule im Sinne der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung anerkannt ist, regelt die Gemeinde mit der Schule die Leistungsabgeltung im Sinne von § 36 dieses Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)
<p>⁵ Für die Unterstützung der externen Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 64 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton zu.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>a) wählt den Bildungsrat;</p> <p>b) genehmigt Beschlüsse des Bildungsrats, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben;</p> <p>c) erlässt auf Antrag des Bildungsrats das kantonale Konzept Sonderpädagogik;</p> <p>d) legt die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an den kantonalen Schulen fest;</p> <p>e) genehmigt die vertragliche Abmachung einer Gemeinde mit einer ausserkantonalen Gemeinde betreffend ausserkantonalem Schulbesuch;</p> <p>f) schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Sonderschulen und der mit der heilpädagogischen Früherziehung beauftragten Institution ab;</p> <p>f1) schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;</p> <p>g) entscheidet über die an anerkannte Privatschulen zu gewährenden Beiträge;</p> <p>h) entscheidet über die finanzielle Hilfe an die Auslandschweizerschule;</p> <p>i) legt das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schüler fest;</p> <p>j) legt jene Leistungen und Aufwendungen fest, für die Elternbeiträge erhoben werden können;</p>	<p>f1) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)
<p>k) legt fest, in welchen Fächern der kooperativen Oberstufe Niveaureise geföhrt werden;</p> <p>l) entscheidet über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterföhrenden Schule oder einer Fachschule;[Delegation an die Direktion für Bildung und Kultur für den Entscheid über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterföhrenden Schule oder einer Fachschule (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3.)]</p> <p>m) legt für ausserkantonale Schüler die Höhe der Schulgelder an kantonalen Schulen fest;</p> <p>n) schliesst mit Dritten Vereinbarungen über die Ausbildung von Zuger Studierenden an weiterföhrenden Schulen ab;</p> <p>o) legt die Gebühren für die Benutzung der kantonalen Schuldienste durch die Privatschulen fest;</p> <p>p) kann mit einer kantonalen Elternorganisation eine Subventionsvereinbarung abschliessen.</p>	
<p>§ 66 Direktion für Bildung und Kultur</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.</p> <p>² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.</p> <p>³ Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;</p> <p>b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;</p> <p>c) bewilligt Schulversuche;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)
<p>d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;</p> <p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;</p> <p>g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;</p> <p>h) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>i) entscheidet über befristete oder unbefristete Lehrbewilligungen und den Entzug der Lehrberechtigung;</p> <p>j) bewilligt die Überschreitung der Höchstzahl der Klassengrösse;</p> <p>k) bewilligt die Führung der Sekundarstufe I ohne Aufteilung in Schularten;</p> <p>l) entscheidet über die Mitfinanzierung bei einer Sonderschulung und bei einer Talentförderung;</p> <p>k1) schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p> <p>m) entscheidet über die Dauer und Finanzierung bei einer heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>n) entscheidet über die Anerkennung der Sonderschulen und Privatschulen sowie über Massnahmen und den Entzug der Anerkennung;</p> <p>o) entscheidet über die Bewilligung von Privatschulung sowie über Massnahmen und den Entzug der Bewilligung;</p>	<p>e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der <u>gemeindlichen</u> Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;</p> <p>e1) kann auf Begehren einer Sonder- oder Privatschule im Rahmen ihrer Kapazitäten die Durchführung der externen Evaluation durch ihre eigene Fachstelle und auf Kosten der Sonder- oder Privatschule übernehmen;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)
<p>p) setzt eine Kommission ein, die sich mit der Allgemeinen Weiterbildung befasst;</p> <p>q) unterstützt Weiterbildungsangebote gemeinnütziger Organisationen;</p> <p>r) erlässt besondere Bestimmungen zu den Diplomprüfungen von anerkannten Privatschulen mit Unterricht ausserhalb der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>s) kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.</p> <p>⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.</p>	
<p>§ 75 Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I</p> <p>¹ Privatschulen und Privatschulung im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I werden anerkannt bzw. bewilligt, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Für die Bewilligung der Privatschulung müssen besondere Gründe vorliegen. Es gelten besondere Bestimmungen[BGS 412.112].</p> <p>² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).</p> <p>³ Die Qualität der Privatschule wird periodisch durch eine fachliche Aussensicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen (externe Evaluation).</p> <p>⁴ Der Unterricht an Privatschulen und bei der Privatschulung darf nur von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitz eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Es können Ausnahmen bewilligt werden.</p>	<p>³ Die Qualität der Privatschule wird <u>lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht geprüft, und es werden Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vorgeschlagen prüfen</u> (externe Evaluation). <u>Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für Bildung und Kultur zuzustellen.</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.4 (Laufnummer 15709)
<p>⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.</p> <p>⁶ Privatschulen und Privatschulung für ausländische Kinder können anerkannt bzw. bewilligt werden, wenn der Unterricht nach den Lehrplänen des Herkunftslands erteilt wird.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...